

Führung/Kommunikation

Obliegenheiten und Ihre Tücken – Fallstricke im Rahmen der Abwicklung eines Versicherungsschadens – was ist zu beachten, Herr Senk?

Im Schadenfall kommt es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern. Häufig entzündeten sich diese über der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung vertraglicher Obliegenheiten, wobei nicht selten seitens der betroffenen Versicherungsnehmer Unklarheit über die Anwendbarkeit oder gar über das Bestehen derartiger Obliegenheiten herrscht. Dies ist auch nicht verwunderlich wenn man bedenkt, dass Obliegenheiten nach gängiger Definition „keine in irgendeiner Art erzwingbaren, bei Nichterfüllung in eine Schadensersatzpflicht übergehenden Verbindlichkeiten, sondern lediglich Voraussetzungen für die Erhaltung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag“ oder im eigenen Interesse des Versicherungsnehmers zu befolgende Verhaltensnormen sind (Prölss in Prölss/Martin VVG, 28. Aufl., Rn. 38 zu § 28 VVG mit zahlreichen Nachweisen).



Wolf-Rüdiger Senk; Foto AVW Gruppe

Über die Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten wurde auch in einer Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 20.09.2011 (Urteil vom 20.09.2011, Az.: 12 U 89/11) gestritten. Die Kläger verlangten in diesem Fall von ihrem beklagten Hausratversicherer u.a. die Zahlung einer restlichen Entschädigung in Höhe von 23.500 EUR. Die Kläger hatten bei Ihrer Rückkehr aus dem Urlaub am 14.03.2010 festgestellt, dass in ihr Haus eingebrochen worden war. Sie meldeten den Einbruch der Polizei und zeigten den Schaden bei der Beklagten an, die einen Sachverständigen mit der Ermittlung der Schadenhöhe beauftragte. Dieser ließ die Kläger eine sogenannte Abfindungserklärung über 28.500,00 EUR unterzeichnen, in der es hieß, diese gelte nur vorbehaltlich der Zustimmung des Versicherers. Letztlich erklärte die Beklagte, sie werde den Schaden aber nur mit einer Pauschalzahlung von 5.000,00 EUR regulieren, da die Kläger entgegen § 8 Ziff. 2 a) ff. VHB 2008 erst am 17.05.2010 eine Stehlgutliste bei der Polizei eingereicht und mithin gegen ihre vertraglichen Obliegenheiten verstoßen hätten.

Gegen diese ablehnende Entscheidung erhoben die Kläger Klage vor dem Landgericht Heidelberg auf Zahlung des Restbetrages von 23.500,00 EUR nebst Zinsen und weiterer Kosten.

Im erstinstanzlichen Prozess führten die Kläger aus, die Anfertigung der Stehlgutliste sei zeitaufwändig und schwierig gewesen und die Verzögerung sei auch nicht kausal für die gescheiterten Ermittlungen

Mehr zum Thema **Versicherung von Immobilien** finden Sie unter www.avw-gruppe.de

der Polizei gewesen. Die beklagte Versicherungsgesellschaft entgegnete dem, bei rechtzeitiger Einreichung der Stehlgutliste sei von erfolgversprechenden polizeilichen Ermittlungen auszugehen gewesen, so dass das Verhalten der Kläger grob fahrlässig mit der Rechtsfolge der Kürzung der Entscheidungsleistung gewesen sei. Während das Landgericht das Verhalten der Kläger als grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung im Sinne der VHB ansah und auch die unstreitig unterbliebene Belehrung der Kläger durch die Beklagte als unschädlich betrachtete, da diese Obliegenheit spontan zu erfüllen gewesen sei, ohne dass es eines gesonderten Hinweises der Beklagten bedurft hätte, und folglich den Klägern nur einen Teilbetrag von weiteren 6.400,00 EUR zusprach, hatte das dann angerufene Oberlandesgericht mehr Verständnis für das Begehren der Kläger und sprach diesen die gesamte vom Sachverständigen ermittelte Schadenssumme von 28.500,00 EUR zu.

Das OLG begründete diese Entscheidung damit, dass den Klägern im Hinblick auf die verspätete Einreichung der Stehlgutliste allenfalls der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit gemacht werden könne. Es bezweifelte ferner, dass mit der Formulierung in § 8 Ziff. 2 a) VHB 2008 („...der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen“) wirksam eine Obliegenheit begründet worden sei.

Letztlich stellte das OLG aber darauf ab, dass die Beklagte allein deshalb sich nicht auf Leistungsfreiheit berufen könne, weil sie es entgegen der Regelung des § 28 Abs. 4 S. 2 VVG unterlassen habe, die Kläger auf das Vorhandensein der Obliegenheit hinzuweisen. Zwar habe das LG in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung eine derartige Verpflichtung verneint, jedoch sei der Senat der Auffassung, es seien keine Gründe ersichtlich, den Versicherer, der eine Schadenmeldung zu einem Zeitpunkt erhält, zu dem der Versicherungsnehmer seine Obliegenheit noch erfüllen könne, aus seiner Verpflichtung zu einem entsprechenden Hinweis zu entlassen.

Dieser Fall zeigt exemplarisch, welche Fallstricke im Rahmen der Abwicklung eines Versicherungsschadens lauern. Insbesondere die zahlreichen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, die diesem im Zweifelsfall gar nicht geläufig sein werden, lassen es empfehlenswert erscheinen, sich fachkundiger Unterstützung durch einen Versicherungsmakler zu bedienen, um im Falle eines Falles keine bösen Überraschungen zu erleben.

Wolf-Rüdiger Senk

AVW Unternehmensgruppe

Wer aufhört zu werben, um Geld zu sparen, kann
ebenso seine Uhr anhalten, um Zeit zu sparen. Henry Ford

Wir lassen Ihre Uhr weiterlaufen!

Gerd Warda warda@wohnungswirtschaft-heute.de
Hans-J. Krolkiewicz krolkiewicz@wohnungswirtschaft-heute.de
